



Förderrichtlinien 2025 im BdSJ Diözesanverband Münster

Kontakt:

BdSJ DV Münster
Diözesanbüro
Schillerstraße 44a
48155 Münster
Tel.: 0251-62799530
E-Mail: referat@bdsj-dvmuenster.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis.....	I
1 Förderung KJP NRW - Grundsätzliches	1
2 Förderung von Bildungsveranstaltungen	2
3 Förderung von Bildungsveranstaltungen - pauschal.....	3
4 Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	4
5 Förderung von Kurzfreizeiten	5
6 Förderung von Ferienfreizeiten	6
7 Förderung von Bildungsmitteln.....	7
8 Allgemeine Hinweise	9

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
BdSJ	Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend
BHDS	Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
DV	Diözesanverband
eVewa	Bezeichnung des Mitgliederverwaltungsprogrammes BHDS
JuLeiCa	Jugendleiter-Card
KJP	Kinder- und Jugendförderplan
NRW	Nordrhein-Westfalen
OMH	Oldenburger Münsterland-Hümmlingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Förderung KJP NRW - Grundsätzliches

Der BDJ erhält aus KJP NRW öffentliche Zuschüsse zur Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Zuschüsse werden vom BDJ an die Mitgliedsverbände und Gliederungen weitergeleitet. Grundlage sind die neuen Regelungen des BDJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem KJP NRW seit dem 01.01.2009. Der KJP NRW umfasst verschiedene Förderpositionen.

Die Beantragung auf Förderung erfolgt mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de „Themen & Service“ → „Förderungen“). Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Maßnahme zusammen mit der Kopie der gültigen JuLeiCa des Antragsstellers online eingereicht werden. Die Abrechnung der Maßnahme (mit Ausnahme von pauschalen Bildungsveranstaltungen, hier wendet euch bitte an das Diözesanbüro) erfolgt über das Online-Förderportal des BDJ (kjp.bdkj.nrw). Dies sollte 4 Wochen nach der Maßnahme geschehen, spätestens aber bis zum vorgesehenen Fristtermin (siehe Tabelle mit Fristen). Später eingereichte Dokumente und Belege können nicht berücksichtigt werden. Für Bruderschaften aus dem Landesbezirk OMH wird die Abrechnung vom Diözesanbüro übernommen. Hierbei ist vorab eine Absprache mit dem Büro erforderlich!

Dazu werden Zugangsdaten benötigt. Sollte die Bruderschaft/Jungschützengruppe noch nicht über Zugangsdaten verfügen, meldet euch im Diözesanbüro. Die Zugangsdaten werden für euch beantragt. Alle erforderlichen Daten werden im KJP Portal eingetragen. Zusätzlich müssen Original-Belege und ein Verwendungsnachweis-Deckblatt, das am Ende der Beantragung im Förderportal heruntergeladen werden kann, im Diözesanbüro eingereicht werden. Bei Fragen zu den Abrechnungen stehen euch die Arbeitshilfe „BdSJ Kompakt – 1x1 der Abrechnungen“ und das Büro zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Gesamtförderung der Maßnahme werden alle förderfähigen Teilnehmer und Leiter berücksichtigt. Honorarzahungen werden nur für externe ausgebildete Referenten und für Teamer des BdSJ übernommen. Es werden maximal die tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Nicht förderfähig sind Kosten für Anschaffungen (z.B. technische Geräte, Möbel etc.), Kosten für Alkoholika und Tabakwaren, Pfandkosten und Kautionskosten, sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf. (z.B. Wolldecken, Schlafsäcke, Bekleidung, Schuhe, Brillen)

Tabelle 1 Fristen:

Veranstaltungszeitraum	Abgabetermin
01.01. bis 30.04.	bis zum 15.05.
01.05. bis 30.08.	bis zum 15.09.
01.09. bis 15.11.	bis zum 30.11.
Veranstaltungen ab dem 15.11.	In Absprache mit dem Diözesanbüro
Hinweis: Erfolgt die Abgabe erst nach Fristablauf ohne Absprache, werden die Anträge nicht mehr bearbeitet und es erfolgt keine Kostenerstattung.	

2 Förderung von Bildungsveranstaltungen

Als Bildungsmaßnahme gefördert werden Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher oder technischer Thematik. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der nichtformellen Bildung. Dazu gehören die Definition von Bildungszielen und Bildungsinhalten, sowie der planvolle Einsatz von Methoden. Dabei werden die Inhalte in einen Bezug zur Lebenswelt der Teilnehmer gesetzt. Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit gehören hierzu auch Maßnahmen der religiösen Jugendbildung, sofern sie auf die Reflexion von Glaubenslehre oder -praxis zielen. Veranstaltungen, die primär der Glaubensvermittlung (Katechese) oder dem Glaubensvollzug (spirituelle Angebote, liturgische Feiern) dienen, sind hingegen keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

Bildungsveranstaltungen werden vom BdSJ DV Münster nicht in Trägerschaft genommen, d.h. eure Jungsützengruppe / euer Bezirk ist Träger und die Maßnahme wird über das KJP-Förderportal abgerechnet. Die Leitung der Bildungsveranstaltung muss als „Verantwortlicher“ eingetragen werden. Die eingereichten Rechnungen müssen dementsprechend nicht auf den BdSJ DV Münster, sondern auf den Träger der Maßnahme, also auf eure Bruderschaft / euren Bezirk ausgestellt sein. (Abrechnungsbeispiele findet ihr in unserer Handreichung)

Beispiele für Bildungsmaßnahmen:

- Erlebnispädagogische Maßnahmen
- Der Schutzpatron unseres Vereins
- Kooperation und Vertrauen

Voraussetzungen:

- Mindestens 7 Teilnehmende zwischen 6 und 26 Jahren
- eine gültige JuLeiCa innerhalb der Bruderschaft
- Ausgaben in Höhe von mindestens 50,00 €

Fördersatz:

Förderhöhe pro Tag und förderfähigen Teilnehmer		
Halbtagesveranstaltung (mind. 2,5 Std.)	Tagesveranstaltung (mind. 5 Std.)	Internatsveranstaltung (mind. 5 Std. mit Übernachtung)
12,00 €	24,00 €	32,00 €

Beachte: *Tabelle 1 Fristen:* im Kapitel 1 dieser Richtlinie.

Antragstellung:

Die Beantragung auf Förderung erfolgt mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de („Themen & Service“ → „Förderungen“)

3 Förderung von Bildungsveranstaltungen - pauschal

Das Programm muss einen Bildungscharakter haben. Der Unterschied zwischen der pauschalen Förderung und der Bildungsveranstaltung liegt darin, dass bei der pauschalen Förderung keine tatsächlichen Kosten der Maßnahme nachgewiesen werden müssen.

Sollten Kosten nachgewiesen werden können, die unterhalb der pauschalen Förderung liegen, erhält der Antragsteller den Pauschalbetrag.

Bei nachgewiesenen Kosten oberhalb der pauschalen Förderung handelt es sich automatisch um eine Bildungsmaßnahme.

Für die Maßnahme wird eine Teilnehmerliste und ein Sachbericht benötigt. Bei der Erstellung des Sachberichts unterstützt euch gern das Diözesanbüro.

Voraussetzungen:

- mindestens 7 Teilnehmende zwischen 6 und 26 Jahren
- eine gültige JuLeiCa innerhalb der Bruderschaft
- Ausgaben, die weniger als 50,00 € betragen

Fördersatz:

50,00 € / Maßnahme (max. 9 Maßnahmen / Jahr und Bruderschaft bzw. Verein)

Beachte: *Tabelle 1 Fristen:* im Kapitel 1 dieser Richtlinie.

Antragstellung:

Die Beantragung auf Förderung erfolgt mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de („Themen & Service“ → „Förderungen“). Im Nachgang muss die Teilnahmeliste in Form einer CSV-Datei (Vorlage auf der Homepage unter „Themen & Service“ → „Förderungen“) an das Diözesanbüro gesandt werden. Betreff: „Pauschale Bildung - Veranstaltungsname“. Im Anschluss erhält der Antragsteller die Förderung.

4 Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Als Maßnahme gefördert werden Veranstaltungen der fachlichen oder verbandlichen Qualifizierung von Multiplikatoren, die geeignet sind, um den Teilnehmern der Maßnahme die erforderlichen Kompetenzen für die Übernahme einer Aufgabe im bzw. für den Verband zu vermitteln (Ausbildung) oder diese Kompetenzen weiterzuentwickeln und zu vertiefen (Fortbildung).

Bei dieser Maßnahmenart ist grundsätzlich der BdSJ DV Münster der Träger der Maßnahme und muss auch die Abrechnung der Maßnahme über das Förderportal für euch übernehmen.

Alle eingereichten Rechnungen müssen auf den Träger (BdSJ DV Münster) laufen.

Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die der Wahrnehmung satzungsgemäßer Zwecke durch Gremien dienen. Eine Qualifizierungsmaßnahme, die in den zeitlichen und örtlichen Rahmen einer solchen Gremienveranstaltung eingebunden ist, muss daher von dieser zeitlich und hinsichtlich des Kostennachweises deutlich abgegrenzt werden.

Beispiele für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Thematische Seminare und Schulungen für Gruppenleiter und Vorstände
- Seminare zur Mitgliedergewinnung
- Erste-Hilfe-Kurse für Gruppenleiter und Vorstände
- Vernetzung und Austausch der Vorstandsarbeit

Voraussetzungen:

- Mindestens 7 Teilnehmende ab 16 Jahren
- Eine gültige JuLeiCa innerhalb der Bruderschaft
- Ausgaben in Höhe von mindestens 50,00 €
- Trägerschaft der Maßnahme liegt beim BdSJ DV Münster

Fördersatz:

Förderhöhe pro Tag und förderfähigen Teilnehmer		
Halbtagesveranstaltung (mind. 2,5 Std.)	Tagesveranstaltung (mind. 5 Std.)	Internatsveranstaltung (mind. 5 Std. mit Übernachtung)
15,00 €	30,00 €	40,00 €

Beachte: *Tabelle 1 Fristen:* im Kapitel 1 dieser Richtlinie.

Antragstellung:

Erfolgt über den BdSJ DV Münster. Hierfür bitte Vorfeld Kontakt mit dem Diözesanbüro aufnehmen.

5 Förderung von Kurzfreizeiten

Als Maßnahmen gefördert werden Veranstaltungen, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der informellen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, aber auch Veranstaltungen der Planung, Reflexion und politischen Willensbildung auf örtlicher Ebene (z.B. Leiterrundenwochenenden, Planungswochenenden).

Bildungsveranstaltungen und Kurzfreizeiten werden vom BdSJ DV Münster nicht in Trägerschaft genommen, d.h. eure Jungschützengruppe/euer Bezirk ist Träger und die Maßnahme wird über das KJP-Förderportal abgerechnet. Die Leitung der Bildungsveranstaltung/ Kurzfreizeit muss als „Verantwortlicher“ eingetragen werden. Die eingereichten Rechnungen müssen dementsprechend auch nicht auf den BdSJ DV Münster laufen, sondern auf den Träger der Maßnahme, also auf eure Bruderschaft/euren Bezirk.

Beispiele für Kurzfreizeiten:

- Pfingstzelten
- Übernachtungsaktion in der Schützenhalle
- Wochenende im Freizeitpark

Voraussetzungen:

- Mindestens 7 Teilnehmende zwischen 6 und 26 Jahren
- Eine gültige JuLeiCa innerhalb der Bruderschaft
- Ausgaben in Höhe von mindestens 50,00 €
- Je 10 Teilnehmer, ein geeigneter/geschulter Gruppenleiter/Helfer
- Mindestens eine volljährige und qualifizierte Lagerleitung
- Maximale Dauer von 4 Übernachtungen (An- und Abreise = 2 Tage)

Fördersatz:

Förderhöhe pro Tag und förderfähigen Teilnehmer		
Halbtagesveranstaltung (mind. 2,5 Std.)	Tagesveranstaltung (mind. 5 Std.)	Internatsveranstaltung (mind. 5 Std. mit Übernachtung)
Entfällt	Entfällt	10,00 €

Antragstellung:

Die Beantragung auf Förderung erfolgt mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de („Themen & Service“ → „Förderungen“). Der Antrag muss mindestens **4 Wochen vor der Maßnahme** zusammen mit der Kopie der gültigen JuLeiCa des Antragsstellers online eingereicht werden.

6 Förderung von Ferienfreizeiten

Zur Ergänzung der Jugendarbeit in Ferienzeiten werden qualifizierte Ferienfreizeiten für Gruppierungen für den NRW-Teil des Bistums Münster vom BdSJ DV Münster gefördert. Als Maßnahmen gefördert werden Veranstaltungen, die der Förderung der Entwicklung junger Menschen dienen, ohne überwiegend auf den Erwerb von Wissen oder Kompetenzen zu zielen. Sie fallen im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums unter den Bereich der informellen Bildung. Dazu gehören Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung. Bei der Beteiligung von männlichen und weiblichen Teilnehmern sind entsprechend der jeweiligen Anzahl der Teilnehmer männliche und weibliche geschulte Mitarbeiter einzusetzen. Gefördert werden Ferienfreizeiten für junge Menschen vom vollendeten 6. bis einschließlich 26. Lebensjahr.

Voraussetzungen:

- Mindestens 7 Teilnehmende zwischen 6 und 26 Jahren
- eine gültige JuLeiCa innerhalb der Bruderschaft
- Ausgaben in Höhe von mindestens 50,00 €
- je 10 Teilnehmer, ein geeigneter/geschulter Gruppenleiter/Helfer
- Mindestens eine volljährige und qualifizierte Lagerleitung
- Dauer von mindestens 5 Übernachtungen, höchstens 21 Übernachtungen (An- / Abreise = 2 Tage)

Fördersatz:

Förderhöhe pro Tag und förderfähigen Teilnehmer		
Halbtagesveranstaltung (mind. 2,5 Std.)	Tagesveranstaltung (mind. 5 Std.)	Internatsveranstaltung (mind. 5 Std. mit Übernachtung)
Entfällt	Entfällt	12,00 €

Antragstellung:

Die Beantragung auf Förderung erfolgt mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de („Themen & Service“ → „Förderungen“). Der Antrag auf Förderung einer Ferienfreizeit ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme online einzureichen. Wird der Antrag auf Förderung genehmigt, ist die Abrechnung über das KJP-Portal vorzunehmen.

Alle Rechnungen müssen an den Träger der Maßnahme adressiert sein.

Die gesamten Abrechnungsdokumente sind spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme, im Diözesanbüro des BdSJ einzureichen. Leitung und Gruppenleiter müssen an einer 6-stündigen Präventionsschulung und weitere Helfer mindestens an einer Belehrung zum Thema Prävention sexualisierte Gewalt teilnehmen. Dieses zu kontrollieren, liegt in der Verantwortung des Trägers. Wir als Diözesanverband unterstützen euch dabei gern. Fragt dafür im Diözesanbüro nach.

7 Förderung von Bildungsmitteln

Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit wird die Ausstattung mit Geräten und Material für die Jugendarbeit seitens des BdSJ DV Münster gefördert. Der BdSJ DV Münster behält sich das Recht vor, die sachgemäße Verwendung der Bildungsmittel, also für die Jugendarbeit, zu überprüfen. Der Ablauf der Förderung sieht vor, dass der BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. die förderfähigen Bildungsmittel komplett bezahlt. Anschließend wird ein Mietvertrag zwischen dem BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. und dem Antragsteller aufgesetzt. Dieser Mietvertrag läuft über mehrere Jahre und berücksichtigt einen bestimmten Preisnachlass.

Voraussetzungen:

- eine gültige JuLeiCa innerhalb der Bruderschaft
- einen Kostenvoranschlag

Gefördert wird insbesondere die Anmietung von:

- Material für die Jugendarbeit
- Lichtpunktanlagen, Biathlonanlagen
- Schwenkfahnen
- Zeltmaterial
- Notensätze für Spielmansszüge
- Fotoapparate, Filmkameras, Drohne
- Beamer, Leinwand, Fernseher, Bildschirme/ Monitore
- PC, Notebook, Drucker
- Schießsportbekleidung (Schießjacke und -hose)
- Erste-Hilfe Ausstattung
- Funk- und Sprechgeräte
- Lautsprecheranlagen
- Material f. Jugendfreizeitveranstaltungen
(z.B. Tische, Bänke, Sonnenschirm, Grill, usw.)

Ausgenommen sind:

- Artikel des persönlichen Bedarfs
(z.B. Wolldecken, Schlafsäcke, Bekleidung, Schuhe, Brillen)
- Trachtenuniformen
- Standarten und Vereinsfahnen
- Musikinstrumente
- Baumaterialien

Fördersatz:

Der Eigenanteil (Zuschuss) des vom BdSJ Diözesanverbandes Münster e.V. beschafften Bildungsmittels beträgt für das lfd. Haushaltsjahr 1/2 der anerkennungsfähigen Ausgaben, maximal 600,00 € pro Antrag. Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle die Erste-Hilfe Ausstattung, hier beträgt der Eigenanteil (Zuschuss) 2/3 der anerkennungsfähigen Ausgaben (max. 1000,00 € pro Antrag). Nach Prüfung des Antrages auf Beschaffung von Bildungsmitteln bekommt der Antragssteller ein Bewilligungsschreiben mit der vorläufigen Berechnung des Mietzinses. Der BdSJ Diözesanverband Münster e.V. prüft den Antrag auf Plausibilität der Menge der Bildungsmittel für den Einsatz für die Jugendarbeit.

Nach Eingang des Bewilligungsschreibens kann der Antragssteller das Mietobjekt kaufen. Die Rechnung muss auf den BdSJ Diözesanverband Münster e.V. ausgestellt sein und darf nur vom Diözesanschatzmeister bezahlt werden. Sollte der Antragssteller die Rechnung selbst bezahlen, kann es somit nicht zum Abschluss des Mietvertrages kommen. Ebenso kommt der Mietvertrag nicht zustande, wenn die Rechnung nach dem 30.11. eingereicht wird. Sechs Wochen nach Zugang des Bewilligungsschreibens hat die Rechnung über die Beschaffung dem Diözesanverband vorgelegt zu werden, sollte dies nicht erfolgen, wird die Bewilligung automatisch widerrufen und das Budget wird wieder für die Allgemeinheit freigegeben.

Nach Beschaffung des Bildungsmittels und Eingang der Rechnung im Diözesanbüro wird ein Mietvertrag zwischen dem BdSJ Diözesanverband Münster e.V. und des Bezirksverbandes / der Bruderschaften des BdSJ über das zu beschaffende Bildungsmittel geschlossen. Der Mietvertrag ist bei Anmietung durch die Bezirke vom Bezirksjungschützenmeister und einem weiteren Zeichnungsberechtigten oder bei Anmietung durch die Bruderschaft vom Jungschützenmeister und je nach Satzung eurer Bruderschaft vom Brudermeister und ggf. einer weiteren Zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Dieser muss dann an die Diözesanstelle des BdSJ DV Münster zurückgesendet werden. Der Mietvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei eine für den Antragssteller ist.

Grundsätzlich wird der Mietvertrag über 3 Jahre abgeschlossen. Die Höchstgrenze des Anschaffungswertes von Bildungsmitteln beträgt pro Jahr 3.500,00 €. Es können höchstens 5 Bildungsmittel pro Bruderschaft und Kalenderjahr beantragt werden. Der Mindestanschaffungswert pro Antrag beträgt 100,00 €.

Antragstellung:

Bezirke und Bruderschaften können diese Bildungsmittel mithilfe des Onlineformulars, zu finden auf unserer Webseite www.bdsj-muenster.de („Themen & Service“ → „Förderungen“) beantragen. Wichtig ist, dass der Antragssteller eine Kopie der gültigen JuLeiCa online einreicht.

Anträge werden vom 01.01. bis zum 30.11. des laufenden Jahres entgegengenommen und bearbeitet. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

8 Allgemeine Hinweise

- a) Die in der *Tabelle 1 Fristen*: aufgeführten Fristen gelten für alle in dieser Förderrichtlinie dargestellten Fördersegmente gleichermaßen, mit Ausnahme der Fördersegmente „Förderung von Bildungsmittel“ sowie „Strukturförderung“.
- b) Zuwendungen für die Förderung der Bildungsmaßnahmen Aus- und Fortbildungen, Ferien- und Kurzfreizeit und Bildungsmittel, können nur zur Deckung eines Fehlbetrages gewährt werden. Daher sind die Einnahmen aus den Zuwendungen / Beihilfen der Kommunen und der Zuwendung aus dem KJP NRW anzugeben.
- c) Die Förderung erfolgt im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- d) Die Gewährung von Zuschüssen für andere Maßnahmen des KJP NRW (Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus, Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz) bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Anträge hierfür sind bei der BDKJ – Diözesangeschäftsstelle Münster, Rosenstr. 17, 48135 Münster, anzufordern.
- e) Die Richtlinien wurden am 10. November 2024 vom BdSJ - Diözesanverband Münster beschlossen. Sie treten ab dem 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Ältere Förderrichtlinien, die vor dem oben genannten Beschluss veröffentlicht wurden, treten am 31.12.2024 außer Kraft.

Der BdSJ-Diözesanvorstand

Diözesanverband Münster

André Heinze

Diözesanjugenschutzmeister

Christina Ruppertsberg

stellv. Diözesangeschäftsführerin